

Kundmachung.

(Bestimmungen gegen die Mißbräuche bei der Veröffentlichung der Produkte der Tagespresse.)

Die öffentliche Meinung in allen Provinzen spricht sich in Schrift und Druck, in zahlreichen Eingaben von Körperschaften und Personen, immer entschiedener aus gegen die Uebergrieffe und die Zügellosigkeit eines Theiles der Tages-Presse.

Es ist im Interesse der Pressfreiheit nothwendig, diese Aeußerungen der öffentlichen Meinung zu beachten, damit das politische Recht der freien Presse den Staatsbürgern unverkümmert erhalten, und nicht durch fortgesetzten Mißbrauch beim besseren Theile des Publikums um Ansehen und Theilnahme gebracht werde.

Eine wirksame Abhilfe kann nur von einem im verfassungsmässigen Wege zu erlassenden Gesetze erwartet werden, da die Erfahrung die Unzulänglichkeit der vom Minister-rathe erlassenen provisorischen Bestimmungen vom 18. Mai d. J., herausgestellt hat.

Mittlerweile dürfen jedoch einige dringende Massregeln nicht länger verzögert werden, um wenigstens in der äusseren Form der Veröffentlichung die am meisten Aergerniß gebenden Ausgelassenheiten abzustellen, und um den Behörden wenigstens die Möglichkeit einzuräumen, die bisher bestehenden provisorischen Bestimmungen zu handhaben.

Es werden daher in Folge h. Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 20./29. d. M., S. 362/R. M. J., nachstehende Anordnungen zur genauesten Darnachsichtung öffentlich bekannt gemacht:

- 1.) Das öffentliche Anschlagen von Plakaten und Flugschriften, das Austheilen, Ausrufen und Verkaufen derselben an öffentlichen Orten und auf der Strasse, so wie das Hausiren mit denselben ist für Jedermann unbedingt verboten.

Dieses Verbot bezieht sich jedoch nicht auf Ankündigungen rein örtlichen oder gewerblichen Inhalts, als Theaterzettel, Ankündigungen von öffentlichen Lustbarkeiten, von Vermietungen oder Verkäufen. Es ist die Sache der Sicherheitsbehörde, die Orte zu bestimmen, an denen solche Veröffentlichungen angeschlagen werden dürfen.

- 2.) Uebertreter obigen Verbots verfallen in eine Geldstrafe bis 100 fl., oder in Falle der Zahlungsunfähigkeit in Arrest von 14 Tagen unbeschadet der aus dem Inhalte der Druckschrift allenfalls hervorgehenden Verantwortlichkeit.

Hiebei ist nicht nur der im verbotwidrigen Austragen oder Anschlagen von Druckschriften unmittelbar Ergriffene, sondern auch derjenige und zwar strenger zu strafen, der diese unerlaubte Verbreitung veranlaßte oder bestellte. Ueberdies sind derlei Plakate sogleich abzunehmen, und zu vertilgen, sowie alle in unerlaubter Verbreitung ergriffenen Flugschriften und Plakate in Beschlag zu nehmen.

- 3.) Das Anschlagen von Plakaten nicht politischen Inhalts an Orten, die hiezu von der Lokal-Sicherheitsbehörde nicht ausdrücklich bestimmt sind, wird mit einer Geldstrafe bis 25 fl. gestraft.

- 4.) Der Herausgeber, Verleger und der Redakteur einer Zeitung oder anderen periodischen Schrift politischen Inhalts sind zu verpflichten, von jedem Blatte oder Hefte

ehe noch die Austheilung und Versendung beginnt, ein Exemplar mit der eigenhändigen Unterschrift des Redakteurs und mit Angabe des Tages und der Stunde der Vorlage versehen, der Behörde zu überreichen.

Als Behörde, bei welcher diese Vorlage zu geschehen hat, wird in der Prov. Hauptstadt Linz der Magistrat bestimmt, während dieselbe in anderen Orten von den k. k. Kreisämtern festgesetzt wird.

Die Landesstelle in der Prov. Hauptstadt, und die Kreisämter in den übrigen Orten werden entscheiden, falls sich mit den Redakteuren eine Schwierigkeit über die Ausmittlung der Stunde der Ueberreichung ergeben sollte, wobei auf die Zeit der Beendigung des Druckes und des Abgangs der Posten Rücksicht zu nehmen ist. Die Austheilung und Versendung der Druckschrift soll durch diese Anordnung in keiner Weise aufgehalten oder verzögert werden.

- 5.) Bei Uebertretung dieser Vorschrift verfällt der Herausgeber oder Verleger und der Redakteur in eine Geldstrafe bis 100 fl.

Linz, am! 31. Dezember 1848.

Der Landeschef von Oesterreich ob der Enns und Salzburg
Dr. Alois Fischer.